

Betreuung von Masterarbeiten

Die Betreuung von Masterarbeiten wird laufend übernommen. Dafür ist ein kurzes Proposal einzureichen, aus dem Themenstellung (vorläufiger Titel) und Forschungsfrage(n) hervorgehen (Abstract ca ½ Seite, Grobgliederung, vorläufiges Literaturverzeichnis).

In weiterer Folge werden Sie zeitnah zu einem regelmäßig stattfindenden, gemeinsamen Termin mit anderen Masterstudierenden ans Institut eingeladen, im Rahmen dessen Sie ausführliches Feedback erhalten. Dies ist Voraussetzung für eine Betreuungszusage.

Kontakt: ioer.fuchs@wu.ac.at

Allgemeine Voraussetzungen:

Guter Studienerfolg in den Fächern des Öffentlichen Rechts

Die Betreuung von Masterarbeiten wird gegenwärtig vor allem in folgenden thematischen Feldern übernommen – eine konkrete Themenstellung ist eigenständig zu entwickeln:

- Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Vergaberecht
- Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs im Sektorenvergaberecht
- Öffentliche Unternehmen als Grundrechtsverpflichtete
- Judikatur des VfGH zur „Legitimation durch Verfahren“
- Besonderheiten der Verfahren vor den Regulierungsbehörden
- Öffentliche Unternehmen und Rechnungshofkontrolle
- Energiewenderecht – Verfahrensbeschleunigung, Fast-Track, Kompetenzfragen etc
- Aufgaben und Funktion der Regulierungssystematik zur Kostenermittlung von Verteilernetzbetreibern im Bereich Strom und Gas
- Gütliche Einigung im verwaltungsbehördlichen Verfahren und verwaltungsgerichtlicher Vergleich
- Regulatory Sandbox im Energierecht – Analyse, Rechtsfragen, Rechtsvergleich
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Vergaberecht
- Der EMFA – Inhalte, Fragestellungen, innerstaatlicher Umsetzungsbedarf
- Staatliche Förderungen, Selbstbindungsregeln, „Feigenblattjudikatur“, Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes

- Privatwirtschaftsverwaltung – legalitätsrechtliche Anforderungen und Prüfung durch den VfGH, Abgrenzung funktionelle Privatwirtschaftsverwaltung
- Sicherung der Rationalität der Gesetzgebung – insbesondere die Judikatur des VfGH zum Sachlichkeitsgebot
- Vergaberecht und Förderungsrecht: Abgrenzungen, Schnittstellen
- Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte nach Art 130 Abs 2 B-VG

Informationen zur Verwendung von künstlicher Intelligenz

Die Verwendung von KI-Tools ist nicht verboten. Jedoch wird von einer Verwendung aufgrund des Stands der Technik und der mangelnden Berücksichtigung der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur in den Datensätzen abgeraten.

Falls Sie sich dazu entscheiden, bei Ihrer Abschlussarbeit KI heranzuziehen sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Im Fall, dass ein KI-generierter Text in die Abschlussarbeit wörtlich übernommen wird, muss dieser Teil mit einem direkten Zitat belegt werden.
- Falls Sie KI-generierte Zusammenfassungen von Literatur oder Judikatur heranziehen, muss dies ebenfalls entsprechend ausgewiesen werden.
- Bei der Verwendung von KI ist ein genereller Hinweis am Anfang Ihrer Arbeit in Form eines Disclaimers notwendig, indem Sie ausführlich darlegen, welche KI in welcher Form und in welchem Umfang eingesetzt wurde.
- Der/die Betreuer/in entscheidet im Einzelfall darüber, ob einer der oben genannten Verweise ausreichend ist.
- Die Verwendung von KI wird bei der Benotung berücksichtigt.